

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 8 (1956)
Heft: 24

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehr Klarheit!

FH. Der neue Filmartikel für die Bundesverfassung wird voraussichtlich in der bevorstehenden Session des Nationalrates zur Sprache kommen. Er wird heute eher noch stärker angezweifelt als früher, und eine Opposition aus verschiedenen Richtungen hat sich angekündigt. Die schweren Staatseingriffe, die er ermöglicht, wobei nicht so sehr die Bedürfnisklausel für Lichtspieltheater in Frage steht als die Kompetenz zum unbeschränkten Entzug der Handels- und Gewerbefreiheit für den Berufsstand der Filmverleiher, sind harte Brocken, welche Volk und Stände gerade heute, wo die Freiheit von staatlichen Eingriffen wieder höher im Kurs steht, bestimmt nicht leichten Herzens schlucken.

Was aber den Artikel besonders gefährdet, sind einige Unklarheiten. Schon an der letzten Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes zur Förderung der Filmkultur wurde die Frage diskutiert, ob die Entscheide der Kantone über die Eröffnung neuer Kinos auch mit Sicherheit durch Rechtsmittel an eine eidgenössische Instanz weitergezogen werden könnten. Es ist Erfahrungstatsache, daß solche kantonalen Verwaltungsentscheide mangels einer Verwaltungsgerichtsbarkeit je nach der politischen Lage sehr fragwürdig ausfallen können, und eine weniger direkt interessierte eidgenössische Instanz in der Lage sein muß, sowohl tatsächlich als rechtlich wenigstens größere Verstöße umfassend korrigieren zu können. Nur dadurch könnte auch im ganzen Lande eine einigermaßen einheitliche Rechtssprechung auf diesem Gebiete gesichert werden.

Nun hat das Eidgenössische Departement des Innern auf eine diesbezügliche Anfrage erklärt, daß eine solche Rekursmöglichkeit nach Art. 125 OG gegeben sei, gleichzeitig aber hinzugefügt, daß seine Meinungsäußerung keine rechtsverbindliche Interpretation darstelle, wofür nur die eidgenössischen Räte zuständig wären. Es verhalte sich aber nach geltendem Recht und der Doktrin schon derart.

Angesichts der großen Bedeutung der Frage, besonders für die kulturellen Verbände, wird die Bundesversammlung aber gut tun, bei der endgültigen Fassung des Textvorschlages die letzten Unklarheiten zu beseitigen und für eine authentische Interpretation zu sorgen. Das sollte nicht schwierig sein, da kaum jemand, der nicht geheime Absichten verfolgt, dagegen Einsprache erheben würde. Was das Departement sagt, ist eine unverbindliche Meinungsäußerung, aber nicht mehr.

Nach den uns bisher zugekommenen Äußerungen wird ferner die Kompetenz der teilweisen oder totalen Aufhebung der Handels- und Gewerbefreiheit für den Berufsstand der Filmverleiher durch den neuen Artikel entschieden beanstandet. Wir haben hier bereits auf die allgemeinen und besondern Gefahren einer derart bis ins Mark des Filmwesens einschneidenden Maßnahme hingewiesen («Film und Radio» Nr. 15/1956). Die Verleiher, nach dem Bundesrat «der Angelpunkt der schweizerischen Filmwirtschaft», können dadurch allen nur denkbaren gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen bis zur faktischen Sozialisierung unterworfen werden. Gewiß denkt der Staat heute und vermutlich noch auf längere Zeit nicht an eine harte Eingrenzung dieses Wirtschaftszweiges, denn das müßte auch kulturell schwere Erschütterungen nach sich ziehen. Auch besteht theoretisch die Möglichkeit, daß gegen das Ausführungsgesetz das Referendum ergriffen werden könnte, die allerdings für kulturelle Organisationen praktisch nicht in Betracht fällt. Aber wesentlich ist, daß alles doch immer wieder von der amtlichen Interpretation gesetzlicher Bestimmungen abhängt, d. h. praktisch stark von den Ueberzeugungen des jeweils zuständigen Departementschefs, ein auf kulturellem Gebiet besonders weittragender Faktor. Hier wird durch die jetzige Fassung unabsehbaren Entwicklungen die Tür geöffnet, welche die kulturellen Freiheiten sehr stark in Mitleidenschaft ziehen könnten.

Die entschiedenen Gegner jedes neuen Filmartikels erhalten hier jedenfalls einen gewichtigen Ansatzpunkt, um einen solchen zu Fall zu bringen. Ein General-Entzug der Handels- und Gewerbefreiheit für einen ganzen Berufsstand bedeutet zum mindesten einen Sprung ins Dunkle. Es müssen in die endgültige Fassung Begrenzungen eingebaut werden, welche dem Bürger beweisen, daß keine tiefen oder gar zerstörenden Eingriffe in einen ganzen Berufsstand geplant sind, und kein für andere Stände gefährliches Präjudiz geschaffen werden soll. Das Volk hat schon wiederholt zu verstehen gegeben, daß es auf diesem Gebiet keinen Spaß versteht. Die magische Kraft des Wortes Freiheit, auch auf wirtschaftlichem Gebiet, ist heute durch die politischen Ereignisse noch stärker geworden. Für sie nimmt man auch einige Unbilligkeiten und Unannehmlichkeiten in Kauf. Wenn eine gesetzliche Regelung des Filmwesens geschaffen werden soll, muß in der endgültigen Fassung nach den angeführten Richtungen um jeden Preis mehr Klarheit geschaffen werden.

Aus aller Welt

FILM

Schweiz

— Der internationale Lichtspieltheaterkongreß in Lausanne, der sich speziell mit den Fragen des Urheberrechtes und des Fernsehens befassen sollte, mußte angesichts der politischen Entwicklungen auf den kommenden Januar verschoben werden.

— In Zürich fand eine Studienwoche «Jugend und Film» statt. Sie hatte vorwiegend lokalen Charakter; führende kulturelle Filmorganisationen der Schweiz fehlten. Es zeigte sich wieder, daß das Problem bei uns infolge des meist sehr hohen Schutzes für Jugendliche (in einzelnen Kantonen gilt das Kinoverbot beinahe bis zum Beginn der Militärdienstpflicht) nicht jene Dringlichkeit besitzt, wie in andern Staaten. Immerhin gibt es auch da wichtige Fragen, wie z. B. die Vorbereitung des künftigen Filmpublikums auf das richtige Verhalten gegenüber dem Film, wozu auch das Problem des Jugendfilms gehört. Eine Ausstellung, allerdings mehr dem Wort verpflichtet als dem Bild, suchte die gestellten Themen zu illustrieren und wird noch an andern Orten zu sehen sein.

RADIO

Schweiz

— Vom 16. Dezember an wird über die UKW-Sender ein zweites Radioprogramm bei uns ausgestrahlt werden. Es soll ein Kontrastprogramm sein, d. h. es soll jeden Abend von 20 Uhr an sowie am Sonntag-nachmittag ein Programm gegeben werden, welches einen andern Charakter als das gerade laufende Hauptprogramm über Mittelwellen besitzt: Sendet z. B. Beromünster ernste Musik, so wird über das UKW-Programm heitere zu hören sein usw. Der Hörer kann also in Zukunft zwischen zwei gleichsprachigen Programmen wählen, sofern er UKW-Empfang an seinem Apparat besitzt, was aber immer selbstverständlich werden sollte.

Angesichts der bedeutend bessern Tonqualität und der Störfreiheit des UKW-Empfanges ist dringend dafür zu sorgen, daß die wertvolle, besonders die klassische Musik, bevorzugt über diese Sender gegeben wird. Die Steigerung der Empfangsqualität ist ein dringendes, allgemeines kulturelles Erfordernis.

Mit dem neuen 2. Programm kommt eine wichtige Etappe des Rundspruchs angesichts seiner Bedrohung durch das Fernsehen zum Abschluß. Sie sollte in etwa zwei Jahren durchgeführt sein. Die Frage nach der Erstellung von Ortssendern dürfte dann aktuell werden. Wie uns aus Leserkreisen mitgeteilt wird, ist es in Amerika nur durch solche dem Rundspruch gelungen, sich gegenüber dem Fernsehen zu behaupten.

— Wie die «SRZ» zu berichten weiß, ist im Zentralvorstand der Rundsruchgesellschaft eine Neuverteilung der Radio-Gebühreneinnahmen beschlossen worden. Mit 8:6 Stimmen sei dabei erneut ein Entscheid gefallen, der den Sender Beromünster (wie bis jetzt schon) benachteiligt. Der Beschluß «dürfte jedoch nicht ohne weiteres hingenommen werden, da er vor der deutschschweizerischen Hörschaft nur schwer gerechtfertigt werden könnte». Wie die erneute Benachteiligung von Beromünster aussieht, wird in der Mitteilung leider nicht gesagt.

Es versteht sich von selbst, daß die Hörer, nachdem man ihnen die Erhöhung der Gebühr mit großen Versprechungen, die bis jetzt nur zum geringen Teil in Erfüllung gegangen sind, versüßt hat, Anspruch auf umfassende Information besitzen. Es könnte nicht in Frage kommen, daß sie im bisherigen, weit übersetzten Ausmaß die Finanzlasten der andern Landesteile tragen. Es ist zu hoffen, daß nun nach der neuen Sitzung des Zentralvorstandes am 23. November eine Aufklärung der Öffentlichkeit erfolgt.

FERNSEHEN

England

— Bis Weihnachten werden die Techniker der BBC tagtäglich 24 Stunden lang den neuen amerikanischen Fernsehempfänger beobachten, der in der großen BBC-Empfangsstation in Tatsfield installiert wurde. Man hofft, auf diese Weise Fernseh-Bildsignale aus den USA aufzufangen. Der Chef der Abteilung «Wort» im Fernsehdienst der BBC, der frühere Berichterstatler der BBC in Washington, Leonard Miall, bemerkte allerdings, daß die Aussichten auf Erfolg zwar nicht sehr groß seien, aber die Sonnenflecken seit etwa elf Jahren zum erstenmal die atmosphärischen Verhältnisse günstiger beeinflussen, «um ein Bild durch die Ionosphäre über den Ozean zu jagen». Es bestehen jedoch Schwierigkeiten im Empfang eines Bildes aus Amerika in England, die in umgekehrter Richtung nicht vorhanden sind. Die USA sind so groß, daß zahlreiche Fernsehstationen auf der gleichen Wellenlänge arbeiten können, ohne einander ins Gehege zu kommen, aber wenn die BBC ein Signal auffängt, kann es leicht passieren, daß sie mehrere zugleich erwischt und das Bild «gemischt» wird. Da für dieses Experiment mit dem amerikanischen 525-Zeilen-Standard gearbeitet werden muß, und nicht mit den englischen 405 Zeilen, wurden die Empfangsgeräte von der «National Broadcasting Company of America» zur Verfügung gestellt.